

## Schutzmassnahmen bei Bohrarbeiten in Grundwasserschutz-zonen

### Geltungsbereich

1. Dieses Merkblatt gilt für Bohrarbeiten in rechtskräftigen und zur Ausscheidung vorgesehenen Grundwasserschutz-zonen sowie sinngemäss in Grundwasserschutz-arealen. Zusätzliche Anord-nungen und Schutzmassnahmen sind im erwähnten gewässerschutzrechtlichen Ent-scheid (Bohrbewilligung) aufgeführt.

### Massnahmen vor den Bohrarbeiten

2. Der Bohrbeginn ist dem Amt für Umweltschutz und Energie (AUE), Grundwasser, T +41 61 552 51 11, zu melden.
3. Alle auf der Baustelle Beschäftigten sind durch die Bauleitung auf geeignete Weise (z.B. per-sönliche Instruktion und / oder mittels Anschlagbrett) auf die nachfolgenden Vorschriften sowie auf die Lage und Ausdehnung der [Grundwasserschutz-zonen](#) (Zonen S1, S2 und S3 gemäss Schutz-zonenplan) aufmerksam zu machen. Dabei ist auch auf spezielle Anordnungen und Schutzmassnahmen hinzuweisen.

### Massnahmen während der Bohrarbeiten

4. Installationsplätze, Materiallager, Mannschaftsbaracken und Baulatrinen / Abwasseranlagen sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 zu stationieren.
5. WC-Anlagen und anfallende Abwässer aus Baubaracken während des Baus müssen an die bestehende Kanalisation angeschlossen werden. Baulatrinen mit Sickergruben sind verboten.
6. Das Abstellen von Baumaschinen in den Zonen S1 und S2 ist verboten.
7. Die Bohrmaschine soll so abgesichert sein, dass allfällige Tropfverluste von Öl aufgefangen werden können.
8. Lagerung und Umschlag von wassergefährdende Stoffen (Bsp. Öl, Benzin, Zusatzmittel für Beton, ... ) ist in den Zonen S1 und S2 verboten.
9. Fässer, Gebinde usw. mit wassergefährdenden Stoffen und Flüssigkeiten (wie Schmiermittel, Treibstoffe, Bauchemikalien) sind in einer dichten Wanne mit 100 % Auffangvolumen und unter Verschluss zu lagern.
10. Wassergefährdende Stoffe dürfen nur auf befestigten Plätzen umgeschlagen werden.
11. Das Reinigen, Auftanken und Reparieren von Maschinen und Fahrzeugen ist in den Zonen S1 und S2 wie auch in der Baugrube verboten.
12. Das Betanken von Maschinen und Fahrzeugen hat auf einem befestigten Platz zu erfolgen.
13. Auf der Baustelle sind Plastikfolien, Auffangbecken und Ölbindemittel für eventuelle Öl- oder Benzinunfälle während der Bauzeit bereitzuhalten. Gebrauchtes Ölbindemittel muss sofort von der Baustelle entfernt werden.
14. Die Verwendung wassergefährdender Stoffe in den Zonen S1 und S2 ist unzulässig.
15. Das AUE behält sich vor, nach Absprache mit der Bauleitung, weitere Massnahmen zum Schutz des Grundwassers anzuordnen.

### Besondere Vorkommnisse

16. Bei Boden- und Gewässerverschmutzungen durch wassergefährdende Flüssigkeiten ist unver-züglich die Einsatzleitzentrale der Polizei Telefon 112, zu verständigen.

### Auskünfte

Amt für Umweltschutz und Energie, Grundwasser  
Rheinstrasse 29, 4410 Liestal  
T+41 61 552 51 11, [aue.umwelt@bl.ch](mailto:aue.umwelt@bl.ch), [www.aue.bl.ch](http://www.aue.bl.ch)